



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

SONDERRICHTLINIE
„BREITBAND AUSTRIA ZWANZIGDREIZEHN“

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)“, BGBl. II Nr. 51/2004, vom 26. Jänner 2004 in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

1) PRÄAMBEL	4
2) GELTUNGSBEREICH	6
3) RECHTSGRUNDLAGEN	7
3.1) EU-Gemeinschaftsrecht	7
3.1.1) Genehmigung durch die Europäische Kommission (Notifikation)	7
3.2) Österreichisches Recht	7
3.3) Rechtsanspruch und Risikobeschränkung	7
4) ZIELE	8
4.1) Strategische Ziele	8
4.2) Operative Ziele	8
5) GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	9
5.1) Maßnahmen	9
5.1.1) Errichtung bzw. Erweiterung von Breitbandinfrastruktur	9
5.1.2) Errichtung neuer NGA-Infrastrukturen	9
5.1.3) Modernisierung von Breitbandinfrastrukturen	9
5.1.4) Schaffung passiver Breitbandinfrastrukturen	9
5.2) Förderungsgebiete	9
5.2.1) Förderungsgebiet für Breitbandinfrastruktur (Anlage 1)	10
5.2.2) Förderungsgebiet für NGA-Ausbau (Anlage 2)	10
5.2.3) Förderungsgebiet für passive Breitbandinfrastruktur (Anlage 2)	10
5.2.4) Beschreibung der Förderungsgebiete mittels Geografischem Informations-System (GIS) ...	10
6) FÖRDERUNGSWERBER – FÖRDERUNGSNEHMER	11
6.1) Förderungswerber / Befähigung	11
6.2) Förderungsnehmer - Allgemeine Verpflichtungen	11
6.3) Datenverwendung	12
7) ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	13
7.1) Machbarkeit	13
7.2) Konsortialförderung	13
7.3) Gleichbehandlung und Behindertengleichstellung	13

8) ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG.....	14
8.1) Art der Förderung.....	14
8.2) Höhe der Förderung.....	14
8.3) Förderbare / anrechenbare - nicht anrechenbare Kosten.....	14
8.3.1) Nicht anrechenbare Kosten	15
8.3.2) Umsatzsteuer.....	15
8.4) Zusammensetzung der Förderungsmittel	15
9) PROJEKTAUSWAHL – FÖRDERUNGSVERTRAG	16
9.1) Aufforderung zur Einreichung von Projekten	16
9.2) Projektantrag	16
9.3) Prüfung, Beurteilung und Bewilligung des Projekts	16
9.3.1) Kriterien zur formalen Prüfung und inhaltlichen Beurteilung	17
9.4) Förderungsanbot – Förderungsvertrag	18
10) ORGANISATION UND ZAHLUNGSABWICKLUNG	20
10.1) Aufbau- und Ablauforganisation	20
10.1.1) Verwaltungsbehörde und Zahlstelle	20
10.1.2) Übertragener Wirkungsbereich.....	20
10.1.3) Bewertungskommission.....	20
10.1.4) Lenkungsausschuss	21
10.2) Auszahlung und Berichtswesen.....	21
10.2.1) Zahlungsantrag und Auszahlung.....	21
10.2.2) Meldungen und Berichte der Abwicklungsstellen	22
10.3) Kontrolle, Dokumentation - Sanktionen.....	22
10.3.1) Allgemeine Bestimmungen	22
10.3.2) Verwaltungskontrollen.....	23
10.3.3) Vor-Ort-Kontrollen.....	23
10.3.4) Ex-Post-Kontrollen	24
10.3.5) Erfolgskontrolle / Evaluierung	24
10.3.6) Aufbewahrung von Unterlagen	24
10.3.7) Rückzahlung der Förderung, Einbehalt	24
11) GELTUNGSDAUER, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG	26
11.1) Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung.....	26
11.2) Veröffentlichung.....	26
11.2) Sprachliche Gleichbehandlung	26
11.4) Gerichtsstand	26
12) ANLAGEN	

1) PRÄAMBEL

Breitband-Internet ist ein wichtiges Kommunikationsmittel der modernen Wirtschaft, ein unverzichtbares Instrument einer arbeitsteiligen, auf hochwertige Dienstleistungen ausgerichteten Gesellschaft. Durch innovative Breitband-Lösungen kann die Arbeit in und zwischen den Unternehmen, Behörden und Bildungseinrichtungen effizienter gestaltet werden und die Bürgerinnen und Bürger können besser an den Entwicklungen der Informationsgesellschaft partizipieren.

Der IKT-Sektor setzt in Österreich etwa 25 Mrd. Euro um, und er steuerte bereits 2006 4,4% zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) bei. 2007 waren in etwa 14.000 Unternehmen rund 103.000 Menschen beschäftigt, was einem Anteil von rund 3% an der Gesamtbeschäftigung entsprach.¹

Die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) tragen einen guten Teil zur Steigerung des Bruttoinlandsproduktes bei und führen bei effizienter Nutzung zu Produktivitätssteigerung.

Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Wirtschaftsräumen und Industriestaaten lassen sich zu einem guten Teil durch das Ausmaß der IKT-Investitionen, der IKT-Forschung und ihrer Anwendung erklären. Die Wettbewerbsfähigkeit einer Informationsgesellschaft basiert auf der Nutzung von avancierten IKT-Diensten sowie der Kompetenz zur Erzeugung digitaler Inhalte und zu deren Verbreitung über digitale Medien.

Die Struktur der österreichischen Wirtschaft mit ihrem hohen Anteil an regional angesiedelten Klein- und Mittelbetrieben (KMU) erfordert ein flächendeckendes, modernes und qualitativ hochwertiges Angebot an IKT-Infrastrukturen zu international wettbewerbsfähigen Preisen.

Investitionen in Kommunikations-Infrastrukturen werden in liberalisierten Märkten durch private Anbieter nach wirtschaftlichen Kriterien und daher vorrangig in Regionen mit hoher Nachfrageperspektive getätigt, wodurch sich die bereits 2006 von der Europäischen Kommission beschriebene „Breitbandkluft“ zwischen ländlichen und städtischen Gebieten weiter vergrößert.

Die gegenwärtige Finanzkrise hat einen Gutteil des Wachstums der letzten zehn Jahre vernichtet. Gleichzeitig wird der Wettbewerb auf allen Märkten härter und die Finanzierung von Investitionen, besonders in ländlichen Gebieten, schwieriger.

Weniger besiedelte Gebiete Österreichs könnten in Folge suboptimaler Internet-Anbindung selbst bei steigender Nachfrage längerfristig vom wirtschaftlichen Aufschwung ausgeschlossen bleiben. Als Folgen andauernder Stagnation sind steigende Arbeitslosigkeit und Bevölkerungsrückgang in den betroffenen Gebieten absehbar.

Der fatale Kreislauf würde sich insofern schließen, als diese Regionen nach einem jahrelang anhaltenden, mit öffentlichen Mitteln begleiteten Aufholprozess sehr rasch wieder wirtschaftlich zurückfallen würden, dementsprechend weniger Einnahmen zur Verfügung stünden und letztlich Steuermittel und Investitionsanreize verloren wären.

In den Schlussfolgerungen zur Tagung des Europäischen Rates in Brüssel am 19. und 20. März 2009 ist das Ziel „Die Realwirtschaft wieder in Schwung bringen.“ formuliert. Gleichzeitig wurde Einigung über den Beitrag der Gemeinschaft zum Konjunkturprogramm erzielt, das im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik Vorhaben im Bereich der Energie, des Breitband-Internet sowie in Zusammenhang mit dem „Gesundheits-Check“ unterstützten soll.

Darüber hinaus fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, Nutzen aus der erneuerten „Lissabon-Strategie“ für Wachstum und Beschäftigung zu ziehen. Diese ist nach wie vor der strategische Rahmen zur Förderung tragfähigen Wachstums und dauerhafter Beschäftigung.

Auch in der Diskussion über die Reformagenda 2020 steht die Steigerung der Produktivität durch Forschung, Entwicklung und Innovation in Verbindung mit der besseren Nutzung von IKT im Mittelpunkt.

¹ Quellen: RTR, Statistik Austria, Eurostat

Für die Europäische Kommission sind dazu klare strategische Konzepte Voraussetzung für die Treffsicherheit von Fördermaßnahmen.

Mit Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik abgeändert und in Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe g explizit die Priorität „Breitband-Internetinfrastrukturen im ländlichen Raum“ aufgenommen, wozu in Anhang III folgendes ausgeführt ist :

- Aufbau von Breitbandinfrastrukturen einschließlich Backhaul-Einrichtungen und Bodenausrüstungen (z.B. feste, terrestrische drahtlose oder satelliten-gestützte Technologie bzw. eine Kombination dieser Technologien) und von entsprechenden Zugangsmöglichkeiten.
- Modernisierung der vorhandenen Breitbandinfrastruktur.
- Schaffung der passiven Breitbandinfrastruktur (z.B. Bauarbeiten an Leitungsrohren und anderen Netzwerkelementen wie Dark Fibre usw.) auch in Synergie mit anderen Infrastrukturen (Strom-, Verkehrs-, Wasserversorgungs-, Kanalisationsnetze usw).

Nach entsprechender Überarbeitung des Strategieplans zum österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums können somit die seitens der EU disponierten Finanzmittel für die Unterstützung von Breitband-Maßnahmen im Sinne der oben genannten Ziele eingesetzt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat im Rahmen seiner Zuständigkeit und unter Berücksichtigung der „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ das Förderungsprogramm „BREITBAND AUSTRIA ZWANZIGDREIZEHN“ konzipiert.

Globales Förderziel ist die Ermöglichung von Hochleistungs-Breitbanddiensten durch weitere Qualitätsverbesserungen im Infrastrukturbereich (Next-Generation-Access-Netze).

„BREITBAND AUSTRIA ZWANZIGDREIZEHN“ greift damit die im österreichischen Regierungsprogramm 2008 bis 2013 für den Bereich Telekommunikation festgeschriebenen Ziele auf, und berücksichtigt auch die Empfehlungen des nationalen IKT-Masterplans aus 2007.

Zur strukturellen Überwindung der „Breitbandkluff“ sind enorme Finanzmittel notwendig, die marktseitig aufgrund der geografischen Isolation und der geringen Bevölkerungsdichte ländlicher und abgelegener Gebiete in diesem Ausmaß nicht zur Verfügung stehen.

Das Förderungsprogramm wird in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht abgewickelt. Es wird über eine Laufzeit von vier Jahren (2010-2013) finanziell dotiert und sieht zur Stimulierung des Breitbandausbaus im ländlichen Raum die Förderung von Leistungen vor, an denen erhebliches öffentliches Interesse besteht und die daher geeignet sind, zur Sicherung bzw. Steigerung des Gemeinwohls beizutragen oder die auf den Fortschritt in kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht abzielen.

Allgemeiner und primärer Zweck der Förderung ist jedenfalls die Hilfe zur Selbsthilfe.

2) GELTUNGSBEREICH

Diese Sonderrichtlinie (SRL) regelt die Durchführung von Vorhaben zum Ausbau und zur Modernisierung von Breitband-Infrastrukturen in ländlichen Regionen Österreichs, wie sie auch im Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 unter „Maßnahme 321 – Breitbandinfrastruktur“ beschrieben sind.

Das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 wird vom Bund gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 i.d.g.F. über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) im gesamten Bundesgebiet angeboten.

Die SRL enthält die Bedingungen für eine Teilnahme am Förderungsprogramm und für den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Förderungswerber und dem Bund. Sie bildet samt allen Anhängen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

Die Bestimmungen dieser SRL gelten unbeschadet der Abrechnungs-, Auszahlungs- und Kontrollerfordernisse vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2013. Aufgrund der mit zwei Kalenderjahren begrenzten Projektlaufzeit erstreckt sich der Auszahlungszeitraum bis Ende 2015.

3) RECHTSGRUNDLAGEN

Folgende Rechtsgrundlagen sind in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen maßgeblich.

3.1) EU-Gemeinschaftsrecht

Verordnung des Rates (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. L 209.

Verordnung des Rates (EG) Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 277.

Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1974/2006 vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 368/15-73.

Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1975/2006 vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich des Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, ABl. L 368/74-84.

Entscheidung der Kommission K (2007) 5163 vom 25.10.2007 zur Genehmigung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013, zuletzt geändert mit Entscheidung K (2009) 10217 vom 14.12.2009.

3.1.1) Genehmigung durch die Europäische Kommission (Notifikation)²

Entscheidung der Kommission K (2010) 9171 vom 10.12.2010 zur Genehmigung der staatlichen Beihilfe N 336/2010 – Breitband Austria Zwanzigdreizehn.

3.2) Österreichisches Recht

Von den maßgeblichen nationalen Rechtsgrundlagen ist an dieser Stelle insbesondere das Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 i.d.g.F. hervorzuheben.

3.3) Rechtsanspruch und Risikobeschränkung

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch die vorliegende SRL nicht begründet.

Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko trägt der Förderungswerber.

² Grundlage sind die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“, Mitteilung der Kommission 2009/C 235/04 vom 30.9.2009.

4) ZIELE

4.1) Strategische Ziele

- Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung im ländlichen Raum.
- Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen für die lokale Bevölkerung und die lokalen Unternehmen durch Aufrechterhaltung und Verbesserung der Grundversorgung mit hochwertigen Dienstleistungen.
- Schaffung von zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Breitbandzugängen.
- Überwindung der „Breitbandkluft“ durch Schaffung der Möglichkeit zur Teilhabe aller Bürger/innen Österreichs an der Wissens- und Informationsgesellschaft.
- Positionierung Österreichs in der Spitze der IKT-Nationen.

4.2) Operative Ziele

- Vollversorgung der unter Punkt 5.2.1 beschriebenen Förderungsgebiete für Breitbandinfrastruktur (Anlage 1).
- Versorgung von 30% der Bevölkerung in den unter Punkt 5.2.2 beschriebenen Förderungsgebieten für die Modernisierung von Breitbandinfrastruktur in Richtung NGA-Netze³ bzw. für den Aufbau neuer NGA-Netze (einschließlich Backhaul-Einrichtungen⁴) für Hochleistungs-Breitbanddienste (Anlage 2).
- Reduktion der Baukosten von passiven Breitbandstrukturen i.d.H.v. zumindest 50% - insbesondere durch Beteiligung bei der Errichtung anderer Infrastrukturen.

³ Next-Generation-Access-Netze (NGA-Netze) sind Zugangsnetze, welche geeignet sind, die heute mit ADSL2+ erreichbaren Datenübertragungsraten auf Kupfer-basierenden Netzen deutlich zu übertreffen und insbesondere die Erbringung folgender Dienste und Anwendungen zu ermöglichen: Digitale Konvergenzdienste, On-Demand-Anwendungen, HD-Dienste, leistbare symmetrische Hochleistungs- Breitbandzugänge für Unternehmen usw.

NGA-Netze beruhen teilweise oder vollständig auf der Verwendung optischer oder elektro-optischer Technologie. Insofern sind hiervon Netze auf Basis von Glasfasertechnologie (FTTH), weiterentwickelte modernisierte Kabelnetze (HFC) sowie weiterentwickelte modernisierte Kupferdoppeladeranschlussnetze (FTTC, FTTB) gleichermaßen umfasst. Insofern Satelliten- oder Mobilfunknetze zur Erbringung symmetrischer Hochleistungs-Breitbanddienste in der Lage sind, stellen sie ebenfalls NGA-Netze dar.

⁴ Backhaul bezeichnet die Anbindung eines hierarchisch untergeordneten Netzknotens im Zugangsnetz, wie z.B. einen DSLAM oder ein CMTS, an einen hierarchisch übergeordneten Netzknoten im Kernnetz.

5) GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

5.1) Maßnahmen

5.1.1) Errichtung bzw. Erweiterung von Breitbandinfrastruktur

- Herstellung von Anbindungen für Unternehmen und Privathaushalte, mit denen ein Breitbandzugang von zumindest acht MBit/s ermöglicht wird.
- Errichtung von Backhaul-Einrichtungen, mit denen für Endkunden eine Bandbreite von mindestens 25 MBit/s angeboten werden kann.

5.1.2) Errichtung neuer NGA-Infrastrukturen

- Errichtung neuer NGA-Infrastrukturen (NGA-Netze) einschließlich Backhaul-Einrichtungen.

5.1.3) Modernisierung von Breitbandinfrastrukturen

- Modernisierung bestehender Breitbandinfrastrukturen hin zu NGA-Netzen.
- Modernisierung bestehender Backbone- bzw. Backhaul-Einrichtungen, um bestehende oder künftig zu errichtende NGA-Netze mit ausreichender Kapazität versorgen zu können.

5.1.4) Schaffung passiver Breitbandinfrastrukturen⁵

- Schaffung passiver Breitbandinfrastrukturen (z.B. Mitverlegung von Leitungsrohren und anderen Netzwerkelementen wie Dark Fibre usw.) möglichst in Synergie mit anderen Infrastrukturen (Strom-, Verkehrs-, Wasserversorgungs-, Kanalisationsnetze usw).

5.2) Förderungsgebiete

Förderungsgebiete im Sinne dieser Richtlinie umfassen ländliche Gebiete einschließlich Gemeinden kleiner 30.000 Einwohner sowie Teile geographischer Randbereiche von Gemeinden größer 30.000 Einwohner, die eine Einwohnerdichte von weniger als 150 Einwohner/km² aufweisen.

⁵ Unter passiven Breitband-Infrastrukturen versteht man jene Basis-Infrastrukturen, die zur Erbringung von Hochleistungs-Breitbanddiensten erforderlich sind und die keine aktiven Komponenten umfassen. Zu den passiven Breitband-Infrastrukturen zählen insbesondere Leerverrohrungen, Kabelschächte und unbeschaltete Glasfasern (Dark Fibre).

5.2.1) Förderungsgebiet für Breitbandinfrastruktur (Anlage 1)

Das Förderungsgebiet für Maßnahmen gemäß 5.1.1 umfasst Ortschaften⁶ in Dauersiedlungsräumen⁷, ohne Breitbandversorgung oder mit einer Breitband-Versorgung von weniger als zwei MBit/s, in denen in naher Zukunft (3 Jahre) ohne Förderung keine leistungsfähige und dennoch preiswerte Breitbandinfrastruktur zur Verfügung stehen würde.

5.2.2) Förderungsgebiet für NGA-Ausbau (Anlage 2)

Das Förderungsgebiet für Maßnahmen gemäß 5.1.2 und 5.1.3 umfasst Ortschaften in Dauersiedlungsräumen, die über das Förderungsgebiet für Maßnahme 5.1.1 hinausgehen und in denen ohne Förderung auch in naher Zukunft (3 Jahre) keine ausreichende NGA-Versorgung gewährleistet wäre und daher keine ausreichend verfügbare hochwertige Breitbandinfrastruktur zu angemessenen Preisen nutzbar sein würde.

5.2.3) Förderungsgebiet für passive Breitbandinfrastruktur (Anlage 2)

Das Förderungsgebiet für Maßnahmen gemäß 5.1.4 umfasst sämtliche Förderungsgebiete.

5.2.4) Beschreibung der Förderungsgebiete mittels Geografischem Informations-System (GIS)

Die österreichischen Förderungsgebiete wurden im Wege einer Betreiber-Konsultation durch die Regulierungsbehörde ermittelt und sind in den Anlagen dargestellt. Anlage 1 umfasst die Darstellung der möglichen Förderungsgebiete für Breitbandinfrastruktur gem. Punkt 5.2.1 und Anlage 2 umfasst die Darstellung der versorgten bzw. in naher Zukunft als versorgt angenommenen und damit von der Förderung für NGA Ausbau gem. Punkt 5.2.2 ausgeschlossenen Gebiete. Die konkrete Beschreibung der Förderungsgebiete erfolgt anhand von GIS Datensätzen.

Diese GIS Datensätze liegen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf und werden den Bewilligenden Stellen in den Bundesländern zur Erstellung der Aufforderungen zur Einreichung von Projekten übermittelt.

Die GIS Daten⁸ sind Datensätze im Format „Shape-Datei“.

⁶ Ortschaft ist eine Gesamtheit von Häusern im besiedelten Raum, nicht im Wald, Flur und Ödland. Eine Ortschaft sagt aber nichts über die Struktur der Siedlung aus. Sie kann vielmehr jede Siedlungsform, ausgehend von geschlossenen Siedlungen wie Städten, Märkten, Dörfern und Weilern bis zur reinen Streusiedlung sowie alle möglichen Kombinationen dieser Siedlungsformen umfassen.

⁷ Der Dauersiedlungsraum umfasst den für Landwirtschaft, Siedlung und Verkehrsanlagen verfügbaren Raum. Datenquelle für die Dauersiedlungsraumabgrenzung sind die CORINE-Landnutzungsdaten 2000, sowie die Bevölkerung- und Beschäftigten-daten 2001 auf der Grundlage von 250 m-Rastereinheiten. Andere Rastereinheiten können herangezogen werden. Der Dauersiedlungsraum besteht aus einem Siedlungsraum mit den Nutzungskategorien städtisch geprägte Flächen, Industrie-, und Gewerbeflächen und aus einem besiedelbaren Raum mit den Nutzungskategorien Ackerflächen, Dauerkulturen, Grünland, heterogene landwirtschaftliche Flächen, Abbauflächen und den künstlich angelegten nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. städtische Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen).

Quelle: Statistik Austria

⁸ Die GIS Daten werden mittels der Software ESRI ArcGIS 9.3 erstellt; die verwendeten Koordinatensysteme sind folgende:

Projiziertes Koordinatensystem:	LAM_48_MGI
Projektion:	Lambert_Conformal_Conic
False_Easting:	400000,00000000
False_Northing:	400000,00000000
Central_Meridian:	13,33333333
Standard_Parallel_1:	46,00000000
Standard_Parallel_2:	49,00000000
Central_Parallel:	48,00000000
Lineare Einheit:	Meter

6) FÖRDERUNGSWERBER – FÖRDERUNGSNEHMER

6.1) Förderungswerber / Befähigung

Förderungswerber nach dieser SRL sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts. Sie verfügen über die für die Zuerkennung der Förderungsfähigkeit notwendigen Eigenmittel (siehe 8.3) sowie über fachlich geeignete Organe, sodass keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens offen bleiben.

6.2) Förderungsnehmer - Allgemeine Verpflichtungen

Dem Förderungsnehmer sind mit dem Förderungsvertrag folgende allgemeine Verpflichtungen aufzuerlegen:

- Der Förderungsnehmer hat die Förderungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwenden sowie zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.
- Die Durchführung der Leistung ist gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung ist zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten einer angemessenen Frist abzuschließen.
- Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsvertrag, vereinbarten Förderungsauflagen und -bedingungen erfordern, sind der Bewilligenden Stelle unverzüglich und aus eigener Initiative mitzuteilen.
- Das anweisende Organ und die von diesem beauftragten Förderungsabwicklungsstellen sind zu ermächtigen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.
- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BGBl. I Nr. 17) zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist.
- Der Förderungsnehmer hat auf die Unterstützung durch den Bund, die Länder und die Europäische Union bei allen öffentlichkeitswirksamen Begleitmaßnahmen in geeigneter Art hinzuweisen. Die sich aus den gemeinschaftsrechtlichen Publizitätsvorschriften⁹ sowie den Vorgaben der Verwaltungsbehörde bzw. der Förderungsgeber ergebenden konkreten Verpflichtungen können bei der Bewilligenden Stelle eingesehen werden.

Fortsetzung Fußnote ⁸

Geographisches Koordinatensystem:	GCS_Bessel_1841
Datum:	D_Bessel_1841
Nullmeridian:	Greenwich
Winkeleinheit:	Degree

⁹ Gemeinschaftsrechtliche Publizitätsverpflichtungen sind jene gemäß Art. 58 Abs. 3 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission (ABl. L 368 vom 23. Dezember 2006) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

6.3) Datenverwendung

Dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG sowie §§ 8 und 9 ARR 2004) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Dasselbe gilt, wenn mehrere anweisende Organe demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen (§ 9 ARR 2004) und einander daher zu verständigen haben.

Weiters ist dem Förderungswerber zur Kenntnis zu bringen, dass auf Grund der VO 259/2008 und des Marktordnungsgesetzes (MOG 2007) folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem ELER (einschließlich der nationalen Anteile). Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) ist ein schriftlicher Antrag bei der Agrarmarkt Austria (AMA) einzubringen.

7) ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

7.1) Machbarkeit

Ein Vorhaben kann nur dann gefördert werden, wenn im Förderungsansuchen nachgewiesen wird, dass die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist und seine Gesamtfinanzierung nur mit der Förderung gesichert ist.

Darüber hinaus muss der Förderungswerber im Förderungsansuchen darlegen, dass die technische Machbarkeit des Projektes gegeben ist und die Bestimmungen des 3. Abschnitts des Telekommunikationsgesetzes 2003 in der geltenden Fassung eingehalten werden.

7.2) Konsortialförderung

Die Förderung oder sonstige Unterstützung der Maßnahmen bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Förderungsgeber ist zulässig.

Durch eine andere österreichische Bundesförderung geförderte Investitionskosten können nur in begründeten Fällen im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden. Diese Begründung ist vom Förderungswerber im Ansuchen entsprechend darzustellen und von der Bewilligenden Stelle zu bestätigen.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Bewilligende Stelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung des Vorhabens bei anderen öffentlichen Förderungsgebern zu informieren.

7.3) Gleichbehandlung und Behindertengleichstellung

Förderungen dürfen nur Förderungswerbern gewährt werden, die insbesondere das

- Behinderteneinstellungsgesetz (BGBl. I Nr. 1970/22), das
- Gleichbehandlungsgesetz (BGBl. I Nr. 2004/66) und das
- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGBl. I Nr. 2005/82)

beachten.

8) ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

8.1) Art der Förderung

Eine Förderung im Rahmen des Programms „BREITBAND AUSTRIA ZWANZIGDREIZEHN“ ist eine Einzelförderung und erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

8.2) Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens. Die Ermittlung des Förderungsbedarfs erfolgt im Rahmen des unter 9.3 definierten Verfahrens.

Da die Maßnahmen nach dieser SRL ausschließlich Infrastrukturvorhaben in den festgelegten Regionen umfassen, sind entsprechend zweckmäßige Projektvolumina durch Festlegung einer minimalen Förderungshöhe im Rahmen der Ausschreibung anzustreben.

8.3) Förderbare / anrechenbare - nicht anrechenbare Kosten

Nach dieser SRL können Investitionskosten zur Errichtung und Erweiterung von Breitband-Infrastrukturen und zur Errichtung und Modernisierung von Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen (NGA-Netzen) in den Förderungsgebieten als förderungswürdig anerkannt werden.

Darüber hinaus können auch Kosten zur Schaffung passiver Breitband-Infrastrukturen, die nach Möglichkeit in Synergie mit anderen Infrastrukturen errichtet werden, gefördert werden.

Als Investitionskosten gelten auch Kosten, die außerhalb der Förderungsgebiete anfallen, jedoch zur Versorgung dieser Gebiete tatsächlich erforderlich sind. Sollten Investitionen außerhalb der Förderungsgebiete erforderlich sein, ist im Projektantrag zu begründen, in welchem Ausmaß diese Kosten den betroffenen Förderungsgebieten zuzurechnen sind.

Für die Anerkennung von Investitionen in Form von Eigenleistungen gelten die Bestimmungen des Artikel 54 der VO (EG) Nr. 1974/2006. Dazu zählen die Bereitstellung von Grundstücken, Ausrüstungsgütern oder Material sowie Arbeitsleistungen. Diese Eigenleistungen können insoweit anerkannt werden, als sie der Bewilligenden Stelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Sofern für derartige Leistungen Richtsätze vorliegen, hat ihre Bewertung auf Basis dieser Richtsätze zu erfolgen und darf diese jedenfalls nicht übersteigen.

Investitionsbezogene Planungs-, Beratungs- oder Projektstudienkosten können höchstens bis zum Ausmaß von 12 % der anrechenbaren Kosten gefördert werden.

Anrechenbare Kosten sind alle dem jeweiligen Projekt zurechenbare Kosten, die ab Antragstellung getätigt werden und tatsächlich während der Projektlaufzeit entstehen.

Während der Projektlaufzeit dem Projekt zuzurechnende externe Kosten sind durch rechtskonforme Originalrechnungen nachzuweisen.

8.3.1) Nicht anrechenbare Kosten

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren (ausgenommen indirekte Abgaben wie z.B. Ortstaxen)
- Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Abschreibungen, Rücklagen und Rückstellungen
- Lizenzgebühren
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten
- Leasingraten
- Ausgaben für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- Kosten für Investitionen in nicht netzwerktechnische Leitungs-Elemente (z.B. Endkunden-geräte) und die dafür erforderliche Software bzw. Empfänger-Equipment beim Kunden (z.B. Kabelmodems, Mobilfunkendgeräte u.ä.)

8.3.2) Umsatzsteuer

Die auf die Kosten innerhalb der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist ebenfalls keine förderbare Ausgabe.

Ausnahme: Sofern diese Umsatzsteuer nachweislich tatsächlich und endgültig vom Fördernehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die, auf welche Weise immer, rückforderbare Umsatzsteuer ist aber auch dann nicht förderbar, wenn sie der Fördernehmer nicht tatsächlich zurückhält.

Gemäß Art. 71 Abs. 3 lit. a der VO 1698/2005 ist die Möglichkeit der Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Förderung in folgenden Fällen nicht anzuwenden: nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeiten von Gebietskörperschaften sowie von sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.

8.4) Zusammensetzung der Förderungsmittel

Förderungen des Bundes können maximal 50% der nationalen Gesamtförderung betragen. Diese ist auf eine Projektlaufzeit von maximal zwei Kalenderjahren zu verteilen.

Die Förderung des Bundes erfolgt unter der Voraussetzung einer mindestens gleich hohen Förderung des jeweiligen Bundeslandes sowie einer angemessenen Eigenleistung des Fördernehmers (mindestens 25% der förderfähigen Kosten), die sowohl als Eigenmittel im engeren Sinn als auch in Form von Sach- und Arbeitsleistungen oder Beiträgen Dritter dargestellt werden kann.

Bei Projekten, wo nationale Beihilfen und EU-Mitteln kumuliert werden, darf keinesfalls die durch den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen festgelegte maximale Förderungsintensität überschritten werden.

9) PROJEKTAUSWAHL – FÖRDERUNGSVERTRAG

Die Bewilligenden Stellen in den Bundesländern ermitteln im Wege offener und transparenter Verfahren, die eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung aller Förderungswerber gewährleisten, die bestgeeigneten Projekte anhand der unter 9.3 beschriebenen Kriterien.

9.1) Aufforderung zur Einreichung von Projekten

Die Aufforderungen zur Einreichung von Projekten sind auf den Websites der Bewilligenden Stellen in den Bundesländern zeitgerecht zu veröffentlichen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- Inhalt und Ziele des Förderungsprogramms
- Verfügbare Förderungsmittel
- Bewertungskriterien
- Hinweise zu Verfahren und Fristen

9.2) Projektantrag

Der Projektantrag (Formularvorlage liegt bei den Bewilligenden Stellen auf) hat alle zur Prüfung und Beurteilung des Projekts relevanten Unterlagen zu enthalten.

Der Projektantrag ist schriftlich abzufassen und rechtsgültig zu unterfertigen; sodann ist er samt Beilagen vollständig und unverändert per e-Mail oder mittels elektronischem Datenträger (CD) fristgerecht bei der Bewilligenden Stelle einzureichen.

Projektanträge sind in ihren wesentlichen Teilen in deutscher Sprache abzufassen; technische Beschreibungen können auch in englischer Sprache akzeptiert werden.

9.3) Prüfung, Beurteilung und Bewilligung des Projekts

Die Prüfung und Beurteilung der Projektanträge hinsichtlich Förderungswürdigkeit und Förderungshöhe erfolgt in Form einer formalen Vorprüfung und einer qualitativen Prüfung wie folgt:

Die Bewilligende Stelle hat das Projekt vorab hinsichtlich der Erfüllung der Formalkriterien zu prüfen und das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

Bei unvollständigen Projektanträgen ist durch die Bewilligende Stelle eine formale Verbesserung binnen angemessener Frist zu verlangen. Kommt die Verbesserung nicht zustande, so ist der unvollständige Projektantrag außer Evidenz zu nehmen und dem Förderungswerber rückzumitteln. Anträge, die nicht dieser SRL entsprechen, sind ebenfalls auszuschneiden und dem Förderungswerber samt schriftlicher Begründung rückzumitteln.

Die formale Prüfung kann von der Bewilligenden Stelle an eine Förderungsabwicklungsstelle (Landesförderstelle) übertragen werden.

Nach positiver Formalprüfung wird der Projektantrag an die zuständige Bewertungskommission weitergeleitet, die den Projektantrag anhand eines Bewertungshandbuches auf Erfüllung der Qualitätskriterien prüft und eine schriftliche Beurteilung abgibt. Das Bewertungshandbuch wird vom BMVIT erstellt und im Wege des Lenkungsausschusses verbreitet.

Die Bewilligende Stelle entscheidet schließlich auf Basis der schriftlichen Beurteilung der Bewertungskommission über die Förderungswürdigkeit des Projekts und informiert den Förderungs- werber unverzüglich und schriftlich von der Bewilligung bzw. von der Ablehnung des Vorhabens – im Fall der Ablehnung unter Angabe von Gründen.

9.3.1) Kriterien zur formalen Prüfung und inhaltlichen Beurteilung

Verpflichtende Kriterien (Formalkriterien)

- Förderansuchen formal richtig und vollständig eingebracht
- Wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit gegeben
- Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene dargestellt
- Leistungsverzeichnis vorhanden (Leistungsspezifikation, Zeit der Leistungserbringung, etc.)
- Absichtserklärungen zu allen anteiligen Finanzierungen gegeben
- Zuordnung des Projekts nach Fördergebietskulisse möglich
- Verpflichtungserklärung unterfertigt

Formalkriterien sichern den Mindeststandard und führen bei Nichterfüllung zum Ausschluss des Förderungsansuchens.

Auswahlkriterien (Qualitätskriterien)

Qualitätskriterien gewährleisten die Kompatibilität des Vorhabens mit den Zielen des Förderungs- programms. Sie ermöglichen die Ermittlung des bestgeeigneten Vorhabens nach den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung.

Die Beurteilung der Projektanträge erfolgt anhand von sechs Qualitätskriterien, die sich durch Summenbildung aus mehreren Einzelindikatoren ergibt.

a) Zielerreichungsgrad

Beurteilung der Relevanz des Projektes im Hinblick auf die Ziele des Förderungsprogramms.

- Beitrag zum Ausbau Hochleistungs-Breitbandinfrastruktur im Förderungsgebiet
- Beispielswirkung („Leuchtturmprojekt“)
- Netzneutralität
- Regionale Aspekte

b) Technische Qualität

Beurteilung der technischen Qualität im Hinblick auf die Ziele des Förderungsprogramms.

- Erreichbare Bandbreite pro Teilnehmer, Verfügbarkeit, Latenzzeit usw.
- Nachhaltigkeit der technischen Investitionen – Zukunftspotential
- Sicherheit, Skalierbarkeit und Administrierbarkeit; Breitbandsymmetrie

c) Wirtschaftliche Realisierung

Beurteilung der nachhaltigen wirtschaftlichen Umsetzung.

- Strategie nachvollziehbar (Businessplan)
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Projektwerbers
- Finanzplanung und Risikobewertung für einen dauerhaften Betrieb (mindestens sieben Jahre) ausgelegt

d) Umsetzung

Beurteilung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Vorhabens.

- Kooperationsansätze enthalten
- Nutzung bestehender Infrastrukturen vorgesehen
- Machbarkeit

e) Preis-Benchmarking

Beurteilung der Zugangsoffenheit und potenzieller Wettbewerbsverzerrungen.

- Festgelegte Kriterien für die Ermittlung der Vorleistungspreise
- Festgelegte Kriterien für die Ermittlung der Endkundenpreise
- Diskriminierungsfreie Preisgestaltung im Vorleistungsbereich
- Diskriminierungsfreie Preisgestaltung im Endkundenbereich

f) Wirtschaftlich günstiges Angebot

Beurteilung des Verhältnisses von Qualität zu Beihilfenhöhe bzw. der Kosten/Nutzen-Relation.

- Anteil der Förderung am Gesamtprojekt
- Verhältnis der Kosten zur nachhaltigen Zielerreichung
- Wahl der zur Kostenminimierung bestgeeigneten Technologie

Die Würdigung der Auswahlkriterien ist mit der Annahme des Förderanbots abgeschlossen.

9.4) Förderungsanbot – Förderungsvertrag

Die Bewilligende Stelle übermittelt nach Feststellung der Förderungswürdigkeit ein Förderungsanbot an den Förderungswerber, das die detaillierten Förderungsauflagen und –bedingungen und jedenfalls folgende Punkte enthält:

- Berichtspflicht

Bis zum 31. Jänner eines Folgejahres hat der Förderungsnehmer der Bewilligenden Stelle jedenfalls einen Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichts vorzulegen, und – im Falle einer angestrebten Auszahlung – einen Zahlungsantrag samt zahlenmäßigem Nachweis anzuschließen. (siehe dazu auch Punkt 10.2)

- Betriebspflicht

Der Förderungsnehmer muss sicherstellen, dass der Gegenstand der Förderung während der ab Fälligkeit der letzten Zahlung beginnenden Nutzungsdauer von sieben Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der SRL entsprechend genutzt und instand gehalten wird.

- Rückforderungsmechanismus

Der Förderungsnehmer ist zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet, wenn drei Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens die tatsächliche Anzahl an Neukunden die bei Antragstellung im Businessplan bzw. Businesskonzept prognostizierte Anzahl an Neukunden um mehr als 30 % überschritten wird.

- Offener Netzzugang¹⁰
- Veröffentlichung und Dokumentation

Der Förderungsnehmer erteilt seine Zustimmung zur Veröffentlichung von Ergebnissen aus dem Gegenstand der Förderung durch die Förderungsgeber.

Im Hinblick auf die einheitliche Dokumentation der Ergebnisse aus dem Gegenstand der Förderung sind diese in einem GIS-System abzubilden, das den in der ÖNORM A 2260 und A 2261-3 geforderten Strukturen entspricht, und das möglichst auf dem Referenzsystem WGS 84 (GPS-Standard) basiert.

Das Förderungsangebot (einschließlich Verpflichtungserklärung) bedarf der schriftlichen Annahme durch den Förderungswerber und gilt als widerrufen, wenn die Annahme nicht binnen zwei Monaten ab Zustellung bei der Bewilligenden Stelle einlangt.

Mit der Annahme des Förderungsangebots kommt der Förderungsvertrag zustande.

¹⁰ Unter offenem Netzzugang ist die Verpflichtung von Fördernehmern zu verstehen, die von der Förderung umfassten Infrastruktur-Investitionen Dritten zur Erbringung eigener elektronischer Kommunikationsdienste zur Verfügung zu stellen. Der offene Zugang muss für die Dauer von zumindest sieben Jahren zu angemessenen Entgelten und Bedingungen angeboten und gewährt werden, wobei bei der Ermittlung der angemessenen Entgelte von den Kosten inklusive eines Markups auszugehen und die Förderung zu berücksichtigen ist.

10.) ORGANISATION UND ZAHLUNGSABWICKLUNG

10.1) Aufbau- und Ablauforganisation

10.1.1) Verwaltungsbehörde und Zahlstelle

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 75 der VO 1698/2005 i.d.g.F. für die ordnungsmäßige Verwaltung und Durchführung des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums verantwortlich.

Das BMVIT beteiligt sich im Rahmen des Programm-Schwerpunktes 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ an der „Maßnahme 321 – Breitbandinfrastruktur“. Art und Umfang der Beteiligung sind durch ein am 7. Juli 2010 geschlossenes Verwaltungsübereinkommen zwischen BMLFUW und BMVIT festgelegt.

Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist seitens des BMLFUW mit der Funktion „Zahlstelle“ und damit mit den Funktionen Bewilligung, Technischer Prüfdienst, Auszahlung, Verbuchung sowie interner Revisionsdienst betraut.

10.1.2) Übertragener Wirkungsbereich

Ein Teil der Abwicklung der in dieser SRL geregelten Förderungsmaßnahmen, und zwar die Zahlstellen-Funktion „Bewilligung“, ist dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden zur Besorgung übertragen. Diese handeln dabei im eigenen Namen und auf Rechnung des Bundes.

Die Zahlstellen-Funktion „Bewilligung“ beinhaltet folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Förderungsanträge
- Prüfung auf Erfüllung der Formalkriterien
- Entscheidung auf Basis der Beurteilung der Bewertungskommission
- Verwaltungstechnische Kontrolle der Einhaltung dieser SRL und
- Entscheidung über die Auszahlung (Zahlungsantrag gem. Art. 4 Kontroll-VO)

Zur Bewältigung organisatorischer Aufgaben und Vorkehrungen, die mit der Besorgung der übertragenen Aufgaben in Zusammenhang stehen, können vom Landeshauptmann Verträge mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern abgeschlossen werden (z.B. Landesförderungsstellen).

In jenen Förderfällen, in denen eine Organisation, auf die das Land bestimmenden Einfluss ausübt, als Förderungswerber auftritt, hat die Zahlstellen-Funktion Bewilligung durch die Zahlstelle selbst zu erfolgen.

10.1.3) Bewertungskommission

Die Bewertungskommission prüft die Vorhaben auf Erfüllung der Qualitätskriterien und gibt darüber eine schriftliche Stellungnahme ab. Sie ist bei der Bewilligenden Stelle im Bundesland eingerichtet und setzt sich aus Vertretern des jeweiligen Bundeslandes, des BMVIT und des BMLFUW zusammen und fasst einstimmige Beschlüsse.

10.1.4) Lenkungsausschuss

Zur Steuerung des Förderungsprogramms „BREITBAND AUSTRIA ZWANZIGDREIZEHN“, insbesondere zur Sicherstellung des laufenden Monitoring- und Evaluierungsprozesses, wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus Vertretern des BMVIT, des BMLFUW sowie Vertretern der Bewilligenden Stellen in den Bundesländern und fasst einstimmige Beschlüsse.

10.2) Auszahlung und Berichtswesen

Zur Auszahlung der Förderungsmittel hat der Förderungsnehmer der Bewilligenden Stelle einen Zahlungsantrag sowie einen Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichts vorzulegen.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

10.2.1) Zahlungsantrag und Auszahlung

Die Auszahlung bzw. die Teilauszahlung der zugesagten Förderungsmittel ist nach Beendigung des Vorhabens bei der Bewilligenden Stelle bis spätestens 30. Juni 2015 zu beantragen.

Grundlage für die Bewilligung des Zahlungsantrages sind die nachgewiesenen tatsächlich getätigten Ausgaben oder tatsächlich erbrachten Eigenleistungen hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, die für die geförderte Leistung notwendig sind. Diese sind für die Ermittlung der auszahlenden Förderungsbeträge zur Gänze ohne Rundung heranzuziehen. Die zur Förderung auszahlenden Gesamtbeträge sind auf ganze Euro abzurunden.

Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen (im Original). Die erbrachten Eigenleistungen sind insbesondere durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen.

Alle mit dem Zahlungsantrag vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Aufzeichnungen über erbrachte Eigenleistungen sind durch die Bewilligende Stelle so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen einer Förderung nach dieser SRL berücksichtigt wurden.

Ist der Zahlungsvollzug nicht durch Zahlungsbelege nachweisbar (z.B. bei Online-Banking, Mikroverfilmung oder sonstiger bloß elektronischer Verfügbarkeit der Belege), ist dieser durch Vorlage der adäquaten Unterlagen oder Einsicht in die elektronischen Datenträger nachzuweisen. In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Bewilligende Stelle im Förderakt bestätigt werden.

Beinhaltet der Zahlungsantrag nicht anrechenbare Kostenpositionen, ist der auszahlende Betrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 31 der Kontroll-VO zu kürzen.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des BMVIT bzw. des BMLFUW nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel.

Es können Vorschusszahlungen im Ausmaß von maximal 20% des Förderbetrages gewährt werden, sofern eine Besicherung in Höhe von mindestens 110% des Vorschusses durch eine Bankgarantie oder eine entsprechende Sicherheit gegeben ist.

Solange Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Eine Verlängerung der Förderzusage ist zulässig, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

In jenen Förderfällen, in denen eine Organisation, auf die der Landeshauptmann bestimmenden Einfluss ausübt, als Förderungswerber auftritt, haben die Aufgaben „Bewilligung des Zahlungsantrags“, „Bewilligung der Vorschusszahlung“, „Aufschub der Auszahlung“ und „Verlängerung der Förderzusage“ durch die AMA als Zahlstelle zu erfolgen.

10.2.2) Meldungen und Berichte der Abwicklungsstellen

Die AMA (Zahlstelle) legt mittels einer Arbeitsanweisung an die Bewilligende Stelle die Fristen des jeweils spätesten Zahlungseingabetermins für den dazugehörigen Auszahlungstermin fest. Diese Meldungen bilden die Grundlage für die Mittelanforderung der Zahlstelle gegenüber dem Bund und den Ländern.

Die Bewilligende Stelle erstellt ihrerseits über das abgelaufene EU-Haushaltsjahr auf Grundlage eines von der Zahlstelle vorgegebenen Musters einen Jahresbericht, der bis spätestens 10. Dezember des jeweiligen Jahres an die Zahlstelle zu übermitteln ist.

Dieser Jahresbericht enthält im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Zahlstelle eine Beschreibung der durchgeführten Vorhaben, eine Bescheinigung über die Förderungsfähigkeit der genehmigten Anträge und eine Erklärung, dass die Förderungsvoraussetzungen eingehalten und alle einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften beachtet wurden.

Weiters enthält der Jahresbericht alle Daten, die für die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich sind.

10.3) Kontrolle, Dokumentation - Sanktionen

10.3.1) Allgemeine Bestimmungen

Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-Post-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen der Kontroll-VO, durch hiezu berufene Organe der Zahlstelle sowie der EU (Kontrollorgan).

In jenen Förderfällen, in denen eine Organisation, auf die der Landeshauptmann bestimmenden Einfluss ausübt, als Förderungswerber auftritt, hat die Aufgabe „Kontrolle“ w.o.a. durch die AMA als Zahlstelle zu erfolgen.

Die Organe und Beauftragten der Zahlstelle, des BMVIT, des BMLFUW und der Bundesländer, des Österreichischen Rechnungshofes, der bescheinigenden Stelle für den Rechnungsabschluss sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Schriftliche förderungsrelevante Unterlagen sind im Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch als Originale – ausgehändigt werden können oder ihm der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

Über die Kontrollen gemäß Punkt 10.3.2, 10.3.3. und 10.3.4 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMVIT, des BMLFUW, der Bundesländer, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Es sind alle Bestimmungen, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.

10.3.2) Verwaltungskontrollen

Diese werden durch eine EDV-unterstützte verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge (Projektanträge und Zahlungsanträge) vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.

Bei investitionsbezogenen Vorhaben beinhaltet die Verwaltungskontrolle auch eine Überprüfung der Investition vor Ort. Dieser Besuch vor Ort erfolgt vor Bewilligung der Zahlung und im Hinblick auf die Pflichten des Förderungswerbers nach den Grundsätzen des Punktes 10.3.3.

Die Bewilligenden Stellen können von einem Besuch vor Ort absehen, wenn es sich um ein Vorhaben mit anrechenbaren Kosten unter Euro 20.000 handelt und aufgrund vorliegender Unterlagen die Gefahr, dass die Investition in Wirklichkeit nicht getätigt wurde, oder Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, als gering einzustufen ist.

10.3.3) Vor-Ort-Kontrollen

Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort beim Vorhaben selbst nachvollziehbar oder verifizierbar sind, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.

Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.

Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftspersonen, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder die Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.

Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt er keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung eine auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder eine Auskunft nicht erteilt.

Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.

Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Bewilligende Stelle und in weiterer Folge durch die Zahlstelle.

Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.

Die Kosten für allfällige Probebeziehungen und Untersuchungen sind in jedem Falle vom Förderungswerber zu tragen.

10.3.4) Ex-Post-Kontrollen

Diese umfassen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes und erfolgen im Hinblick auf die Pflichterfüllung des Förderungswerbers.

10.3.5) Erfolgskontrolle / Evaluierung

Zur Erfolgskontrolle / Evaluierung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Laufendes Monitoring der operativen Ziele
- Jährliche Zwischenberichte der Bewilligenden Stellen in den Bundesländern
- Endkontrolle und Evaluierung zum Abschluss des Förderungsprogramms

Die Endkontrolle und Evaluierung zum Abschluss des Förderungsprogramms wird vom BMVIT veranlasst und erfolgt entlang den unter 4.2 beschriebenen Zielindikatoren.

10.3.6) Aufbewahrung von Unterlagen

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Die Bewilligende Stelle sowie die Zahlstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit den Prüforganen auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die Bewilligende Stelle gegenüber der Zahlstelle und für die Zahlstelle gegenüber dem BMVIT und dem BMLFUW.

10.3.7) Rückzahlung der Förderung, Einbehalt

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des BMVIT, des BMLFUW, der Bewilligenden Stelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten bzw. es werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel eingestellt, wenn folgende Tatbestände gegeben sind:

- a) Organe oder Beauftragte des BMVIT, des BMLFUW, der Bewilligenden Stelle oder der EU sind vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden.
- b) Vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte sind nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden; falls in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden.
- c) Der Förderungsnehmer hat nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls nicht vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden.

- d) Über das Vermögen des Förderungsnehmers wird vor ordnungsgemäßigem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach deren Abschluss ein Insolvenzverfahren eröffnet oder es wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt oder es erfolgt die Veräußerung oder der sonstige Rechtsübergang an der Anlage bzw. den geförderten Investitionen.
- e) Der Förderungsnehmer be- oder verhindert vorgesehene Kontrollmaßnahmen oder es ist die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (zehn Jahre ab dem Ende der Berichtspflicht) nicht mehr überprüfbar.
- f) Die Förderungsmittel sind vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden.
- g) Das Projekt kann nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht durchgeführt worden.
- h) Das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gem. § 21 Abs. 2 Z 12 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ ist nicht eingehalten worden.
- i) Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes wurden nicht beachtet.
- j) Organe der EU verlangen die Aussetzung und/oder Rückforderung.
- k) Sonstige Förderungsvoraussetzungen und –kriterien, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes (z.B. den Erfolg des Projektes sichernde Auflagen oder Bedingungen) sichern sollen, werden vom Förderungsnehmer nicht eingehalten.

Hinsichtlich Verschuldensausmaß, Verzugszinsen, Rückzahlungen bei begünstigten Dritten etc. sind die in den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ unter § 22 Abs. (2) bis (5) enthaltene Regelungen anzuwenden, soweit zwingende EU-Vorschriften nicht anderes vorsehen.

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der gesamten Förderung trifft jedenfalls das BMVIT bzw. das BMLFUW in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle und der AMA, die in ihrer Funktion als Zahlstelle mit dem Betreiben außergerichtlicher Rückforderungen betraut ist.

11) GELTUNGSDAUER, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG

11.1) Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Förderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser SRL ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

11.2) Veröffentlichung

Der Hinweis über die Erlassung dieser SRL oder ihre Änderung wird im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart, wobei Zeit und Ort zur Einsicht angegeben sind. Gleichzeitig wird die SRL auf der Website des BMVIT veröffentlicht.

Die Bewilligende Stellen sowie die Zahlstelle haben darüber hinaus für die geeignete Information der potenziellen Förderungswerber zu sorgen.

11.2) Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Sonderrichtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Weiters ist bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser SRL stets auf eine geschlechtssensible Ausdrucksweise zu achten.

11.4) Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.